

**Entscheidung Nr. 1/2022 des Medienrates der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft über die Einstufung des Projektes "Gemeinschaftsradio Studio  
Néau" der Meakusma VoG als wirtschaftlicher Mediendienst**

**DER MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

hat in Anwendung des Artikels 4 Nr. 4, 7, 35, 64 und 65 sowie des Artikels 8 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021)

folgende ENTSCHEIDUNG getroffen:

**Artikel 1.** Das Projekt „Gemeinschaftsradio Studio Néau“, der Meakusma VoG (Hillstrasse 7, 4700 Eupen; Unternehmensnummer BE0864180126), wird als wirtschaftlicher Mediendienst eingestuft und unterliegt den Verpflichtungen des Dekretes vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen.

**Artikel 2.** Die vorliegende Entscheidung tritt am 28. Januar 2022 in Kraft.

**Die vorliegende Entscheidung ist wie folgt begründet:**

Das Mediendekret 2021 sieht mehrere Kategorien von Mediendiensten vor. Für wirtschaftliche Mediendienste gelten allgemeine und spezifische Verpflichtungen, so insbesondere eine Meldepflicht nach Artikel 8.

Mit seiner neuen Aktivität „Gemeinschaftsradio Studio Néau“ verbreitet die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) Meakusma für die Öffentlichkeit Unterhaltungsinformationen in Form von auditiven und auch audiovisuellen Inhalten über ein elektronisches Kommunikationsnetz, und zwar ausschließlich über das Internet. Da Studio Néau ein wirtschaftlicher Mediendienst ist, unterliegt der Anbieter „Meakusma VoG“ der Meldepflicht nach Artikel 8 des Mediendekretes 2021.

Diese Einstufung ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Laut Artikel 4 Nr. 65 fällt Meakusma VoG unter die rechtlich widerlegbare Vermutung, einen wirtschaftlichen Mediendienst anbieten zu wollen, da der Verein unter der Nummer BE0864180126 in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist.

Nach Artikel 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist eine wirtschaftliche

Dienstleistung eine Dienstleistung, die gegen Entgelt erbracht wird (EuGH, Urteil vom 27. September 1988, Humbel, C-263/86, Rn. 15). In diesem Sinne können auch öffentliche Subsidien als Entgelt im Sinne des Artikel 57 AEUV gelten. Der Gerichtshof hat auch bestätigt, dass es nicht notwendig ist, "dass der Dienstleistungserbringer das Ziel verfolgt, einen Gewinn zu erzielen" (EuGH, Urteil von 18. Dezember 2007, C-281/06, Jundt, C-281/06, Rn. 32).

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob Subsidien der öffentlichen Hand, wie Meakusma VoG sie als Kulturvereinigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhält, als Entgelt zu betrachten sind.

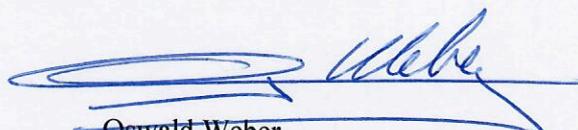
Der europäische Gerichtshof hat anerkannt, dass bestimmte Aktivitäten nicht gegen Entgelt erbracht werden, wenn der Staat Zuschüsse an eine private gemeinnützige Organisation zahlt, die diese für die Ausübung einer ihr ausdrücklich erteilten staatlichen Aufgabe im sozialen, kulturellen oder bildungspolitischen Bereich erhält, da er lediglich seine Vorrechte der öffentlichen Gewalt gegenüber den Bürgern ausübt (EuGH, Urteil vom 27. September 1988, Humbel, C-263/86, Rn. 18). Für den Empfänger kann eine solche Zahlung nicht als Entgelt angesehen werden. Folglich ist in diesem Falle eine Tätigkeit, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EUGH, Urteil vom 20. Mai 2010, Zanotti, C-56/09, Rn. 31). Im Umkehrschluss bedeutet dies nicht, dass ein Anbieter, nur weil er öffentliche Mittel erhält, automatisch keine wirtschaftliche Aktivität ausübt. Deshalb prüft der Medienrat die Medienaktivitäten von Fall zu Fall.

Als Kulturveranstalter erhält Meakusma VoG neben anderen möglichen Einnahmen (wie z.B. durch einen Getränkeautomaten) jährlich öffentliche Zuschüsse zur allgemeinen Finanzierung ihrer Aktivitäten, jedoch nicht zur Ausübung eines spezifischen staatlichen Auftrags.

Was Studio Néau anbetrifft, ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Sachen Humbel (Rs. 263/86, 27. September 1988) und Zanotti (C-56/09, 20. Mai 2010) bezüglich der öffentlichen Zuschüsse nicht anwendbar, da das Gemeinschaftsradio Studio Néau der in dieser Rechtsprechung beschriebenen Situation nicht entspricht. Daraus folgt, dass die von Meakusma VoG erhaltenen Subsidien nicht als Entgelt im Sinne des Artikel 57 AEUV zu betrachten sind. Meakusma VoG ist deshalb Anbieter eines wirtschaftlichen Mediendienstes im Sinne von Artikel 4 Nr. 65 des Mediendekrets 2021 und muss seiner Meldepflicht gemäß Artikel 8 des Mediendekretes 2021 nachkommen.

So entschieden vom Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Eupen, den 28. Januar 2022

  
Oswald Weber  
Präsident des Medienrates

## **Beschwerde und Rechtsbehelf**

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist der Ombudsmann der DG zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln. Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsfrau der DG, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, [beschwerde@dg-ombudsfrau.be](mailto:beschwerde@dg-ombudsfrau.be)) zu übermitteln. Die Leistungen der Ombudsfrau der DG sind für den Beschwerdeführer kostenfrei. Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsfrau.be>

Gemäß Art. 2 des Dekrets vom 16. Oktober 1995 über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten und des Art. 142 des Dekrets vom 1. März 2021 (Mediendekret 2021) kann gegen diese Entscheidung Einspruch beim Staatsrat erhoben werden. Der Beschwerdeführer verfügt über eine Frist von sechzig Tagen ab Mitteilung der Entscheidung, um deren Nichtigkeitklärung vor dem Staatsrat zu beantragen. Dabei sind die entsprechenden Formvorschriften zu beachten ([http://www.raadvst-consetat.be/?page=proc\\_adm&lang=de](http://www.raadvst-consetat.be/?page=proc_adm&lang=de)): Insbesondere muss der Beschwerdeführer Namen, Eigenschaft und Wohnsitz, den Namen und Sitz der Gegenpartei (*Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 42 in 4700 Eupen*), den Antragsgegenstand sowie eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsmittel angeben. Eine Kopie vorliegender Entscheidung ist beizufügen. Der mit Datum und Unterschrift versehene Antrag ist bei dem Staatsrat per Einschreiben einzureichen (Anschrift: *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*). Es ist ebenfalls möglich, ein elektronisches Verfahren zu nutzen (<http://eproadmin.raadvst-consetat.be> , <http://www.raadvst-consetat.be/?page=e-procedure&lang=de>).